



21. März 2014 - Pressemitteilung

Bündnis unterstützt bundesweit bedeutsame Petition

§ 35 BauGB – Änderung der Ausnahmeregelung des Privilegierten Bauverfahrens von Windkraftanlagen im Außenbereich

Das länderübergreifende Bündnis „Energiewende für Mensch und Natur e. V.“, dem mittlerweile 35 Bürgerinitiativen aus Rheinland-Pfalz und Saarland mit über 7.000 Mitglieder angehören, unterstützt die beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereichte Petition 49690 „Alternative Energiequellen - Änderung der Ausnahmeregelung des Privilegierten Bauverfahren gemäß § 35 BauGB vom 12.02.2014, Zeichnungsende 3.4.2014“ und fordert aktiv seine Mitglieder und Unterstützer auf, diese äußerst wichtige Petition möglichst zeitnah zu zeichnen. Auch die Bundesinitiative VERNUNFTKRAFT, die von mittlerweile 342 Bürgerinitiativen aus dem gesamten Bundesgebiet getragen wird und die enger Kooperationspartner des Bündnisses ist, unterstützt aktiv diese Petition. Die Petition nimmt zwei kritische und bedeutsame Themen in den Fokus: Erstens die Gefährdung der Demokratie und zweitens eine sozial und volkswirtschaftlich fragwürdige sowie menschen- und naturmissachtende Energiewende.

In einer Demokratie sollte die Einbindung der Kommunen und Bürger in die Gestaltung des öffentlichen Lebens größten Stellenwert haben. Ihren Wünschen und ihrem Wohlergehen müsste höhere Priorität zukommen als den Profiten einzelner Unternehmer. Dafür bürgt unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung.

Als der Gesetzgeber mit den Ausnahmeregelungen des §35 BauGB versuchte, den Technologien der „erneuerbaren Energie“ Starthilfe zu geben, kann er folgendes Szenario wohl kaum beabsichtigt haben: In den letzten Jahren haben sich Windkraftanlagen mit über 200 m Höhe zu großtechnischen Industrieanlagen entwickelt. Sie stehen mittlerweile je nach Einzelfall in 400-800 m Entfernung von Wohnbebauungen. Zuvor prägende Orts- und Landschaftsbilder sind nachhaltig und unwiederbringlich zerstört. Wasserquellen mit vorher bestem Trinkwasser werden unbrauchbar. Gefährdete Tierarten wie Rotmilan und Fledermaus werden entweder getötet oder aus ihren Lebensräumen vertrieben. Naturnahe Erholungsgebiete in ländlichen Regionen werden zu vorgelagerten Energie-Industriestandorten für die Städte und die Industrie.

Zu den ökologischen Schäden gesellt sich ökonomische Sinnlosigkeit, denn selbst die leistungsfähigsten Windindustrieanlagen arbeiten nur dann wirtschaftlich, wenn sie hochgradig über die EEG-Umlage der Stromkunden subventioniert werden. Die Auswirkungen für Betroffene sind erheblich und führen teilweise zu rücksichtslosen Nachteilen für die Bevölkerung.

Insbesondere einkommensschwache Bevölkerungsgruppen sind durch den immens gestiegenen Strompreis belastet. Zusätzlich droht ihnen Arbeitslosigkeit, wenn Industrieunternehmen gleichfalls wegen übersteuerten Energiekosten ihre Standorte ins Ausland verlagern.

Maßgeblich mitverantwortlich für diese „Zweiklassengesellschaft“ ist die „Privilegierung“ des Baus von Windkraftanlagen im Außenbereich.

Die Grundrechte der Bürger und vor allem auch die Grundrechte von kommunalen Gemeinschaften werden wegen dieser Privilegierung ausgehebelt. Die Privilegierung von Einzelinteressen ist seit Inkrafttreten des aktuellen §35 BauGB im Jahr 1997 zum Massenphänomen geworden und führt zu einer zunehmenden Umverteilung von Geld und Macht, die eigentlich in Händen der Allgemeinheit sein sollten, hin zu einzelnen Akteuren.

Diese zunehmende Einschränkung demokratischer Bürgerrechte kann sich zu einer massiven Gefahr für die Demokratie entwickeln und muss deshalb mit allen legalen Mitteln verhindert werden.

Will jemand im Außenbereich bauen, so werden gemäß §35 BauGB sehr strenge Bedingungen gestellt, unter denen dem Bauantrag stattgegeben wird. Vor allem dürfen „öffentliche Belange“ nicht durch den geplanten Bau beeinträchtigt werden. Dazu gehören negative Wirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz, die Landschaftspflege, die natürliche Eigenart einer Landschaft, aber auch der Erholungswert sowie Orts- und Landschaftsbilder überhaupt.

Beispielsweise darf man keinen Unterstellplatz für sein Pferd in den Wald bauen, wenn sich dort eine Wasserschutzzone II (großräumiger Wasserschutz um eine Quelle) befindet. Jedoch darf an derselben Stelle „im Einzelfall“ durchaus eine Windindustrieanlage mit einem Flächenbedarf von mehr als 5000 m² errichtet werden. Bei Gefährdung des Wasserschutzes am geplanten Windradstandort können Quellen auch geschlossen werden. Wasserschutz als öffentlicher Belang wird also der privilegierten Nutzung von Windkraft untergeordnet.

Lehnt eine Genehmigungsbehörde aus Gründen des Wasserschutzes oder anderen öffentlichen Belangen den Bauantrag für Windindustrieanlagen ab, so können sich die Antragsteller darauf berufen, dass ihr Bauvorhaben „privilegiert“ ist, und dass laut Bundesverwaltungsgericht „der Nutzung der Windkraft substanzialer Raum“ gegeben werden muss.

Die Chance einzelner Bürger und Kommunen mit geringem finanziellem Spielraum gegen diese „Privilegierung“ gerichtlich oder auch nur durch zusätzliche Gutachten vorzugehen, um Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen nachzuweisen und den Bau von Windindustrieanlagen überall dort zu verhindern, wo sie nicht sinnvoll sind, wird im Wortsinn „ein Kampf gegen Windmühlen“.

Die Kommunen und Bürger fordern damit eine längst überfällige Korrektur ein: Wir wollen wieder das basisdemokratische Recht zurück haben – wir wollen mitentscheiden!

Bündnis Energiewende für Mensch und Natur
Uwe Anhäuser, 1. Vorsitzender
in Kooperation mit der Bundesinitiative VERNUNFTKRAFT, Nikolai Ziegler

Kontakt Daten: Uwe Anhäuser, Hauptstr. 18, 55626 Bundenbach, Telefon 06544 9356